

Statuten SeeStadtgrün - Mehr Natur in die Stadt

Version 12.05.2020

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen SeeStadtgrün - Mehr Natur in die Stadt. Der Sitz des Vereins ist Wien.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die EU - insbesondere Wien, Aspern Seestadt. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.

2. Der Verein bezweckt allgemein eine gemeinschaftliche, bunte, lebendige, klimafreundliche und resiliente Seestadt; dies in öffentlichen, halböffentlichen und privaten Flächen sowie in (Pflege-) Infrastruktur. Konkret bedeutet dies u.a.:

- mehr Grün in den Stadtteil Seestadt Aspern zu bringen
- Nachbarschaft und Identifikation der SeestadtbewohnerInnen mit ihrem Wohnumfeld zu fördern
- Artenvielfalt, Biodiversität und Naturkreisläufe im Stadtraum stärken - bspw. das Lebensumfeld für Vögel und Insekten zu erweitern und neue Vogel- und Insektenfreundliche Flächen entstehen zu lassen
- Stadtbewohner insbesondere Kinder zu sensibilisieren
- den Selbstversorgungsgrad in der Seestadt (Balkon/Terrasse/Beet) zu erhöhen
- relevante zivilgesellschaftlichen AkteurInnen zu aktivieren, ermächtigen und Stakeholder einzubeziehen

3. Durch Vernetzung, Wissensaufbau und -transfer soll in weiterer Folge eine entsprechende Wirkung und Multiplikation auch über die Seestadt hinaus erzielt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

2. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel und Tätigkeiten dienen:

- a. Initiieren, Betreiben, Koordinieren, Fördern und Vernetzen von Begrünungsmaßnahmen und -projekten, bspw. Pocket Parks, begrünte Straßenzüge, Baumscheiben, urban Gardening-/Farming-Projekte.
- b. BewohnerInnen der Seestadt für die Begrünung des öffentlichen/ halböffentlichen/ privaten Raums in ihrem Wohnumfeld zu aktivieren - in Kooperation mit der Öffentlichen Hand / Verwaltung
- c. Abhalten von (Bildungs-) Veranstaltungen wie Seminare, Workshops, Diskussionsveranstaltungen, Lehrgänge und Tagungen
- d. Aufbau und Erhalt von (Pflege-)infrastruktur
- e. Durchführung gesellschaftlicher und künstlerischer Veranstaltungen und Aktionen;
- f. Herausgabe von Druckschriften und Betrieb elektronischer Medien;

- g. Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Vereinen, Organisationen, öffentlichen Stellen und Regionen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- h. Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken und Betrieben
- i. Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- j. Forschungstätigkeiten
- k. Lobbyarbeit

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Subventionen und Förderungen seitens öffentlicher und privater Stellen
- b. Spenden und Sachspenden
- c. Erträge aus Veranstaltungen, Workshops, Publikationen, Vermietungen, eigenen Unternehmungen.
- d. Umsetzen von und Mitwirken an Forschungsprojekten
- e. Schenkungen,
- f. Mitgliedsbeitrag
- g. Werbeeinnahmen
- h. Sponsoring

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle Menschen oder juristische Personen sein, die sich zum Zweck des Vereins bekennen und keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden Absichten und/oder Praktiken verfolgen oder dem Ansehen des Vereines schaden.
2. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes involviert sind. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen und kein Stimmrecht besitzen.
4. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische eigenberechtigte Person werden welche die in Abs. 4.1 angegebenen Anforderungen erfüllt, die für die in § 2 genannten Zwecke aktiv tätig sein will und sich an der Vereinsarbeit beteiligt.
5. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden welche die in Abs. 4.1 angegebenen Anforderungen erfüllt.
6. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines durch die Geschäftsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages oder eines frei wählbaren Förderbeitrags.

§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

1. Über das Erlangen einer ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (Leitungsorgan).
2. Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung genannten.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand (Leitungsorgan).
2. Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung genannten.
3. Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Fördermitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die Aufnahme von Fördermitgliedern bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.
3. Ein Austritt muss dem Vorstand (Leitungsorgan) einen Monat vor dem Austrittstermin schriftlich bekanntgegeben werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es, trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen durch die Statuten oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält.
5. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand im Konsent. Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klaren Formulierung eines Entscheidungsvorschlages, der Vorschlag erst als angenommen gilt, wenn keine der anwesenden stimmberechtigten Personen einen schwerwiegenden und begründeten Einwand erhebt. Betroffene und alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Anhörung.
6. Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann einen Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.
7. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag nach einer laut Geschäftsordnung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied muss den in § 2 genannten Vereinszweck anerkennen.
2. Jedes ordentliche Mitglied unterstützt vor allem durch seine persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen Kräften.
3. Mitglieder müssen alles unterlassen was gegen den Zweck des Vereins geht oder wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt werden würde.
4. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten. Fristen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung der Einrichtungen des Vereines - zu den jeweiligen Bedingungen der Geschäftsordnung.
7. Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

§ 9 Organe und Instrumente des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand als Leitungsorgan, die Generalversammlung, die RechnungsprüferInnen, das Schiedsgericht sowie die Arbeitskreise.
2. Die Geschäftsordnung beschreibt und bestimmt den Vereinsalltag. Sie ergibt sich aus Entscheidungen, die im Vorstand getroffen werden und deren Beschlüsse schriftlich der Geschäftsordnung festgehalten werden, welches allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss. Die Geschäftsordnung regelt den alltäglichen Ablauf der Vereinstätigkeit und hat bindende Wirkung für sämtliche Handlungen der einzelnen Mitglieder. Die Geschäftsordnung erweitert und ergänzt die Statuten durch alltagstaugliche

Handlungsweisen und Abläufe. Die Geschäftsordnung kann nicht die grundlegenden Vereinsinhalte und Ziele außer Kraft setzen bzw. abändern.

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre, Neuwahl des Vorstandes mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung und Bewerbungen für den Vereinsvorstand sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen. Die Stimmenübertragung ist bei Eintreffen des Bevollmächtigten der Versammlung dem/der SchriftführerIn schriftlich vorzulegen. Bei vorzeitigem Verlassen eines ordentlichen Mitgliedes der Versammlung kann es sein Stimmrecht einem anderen anwesenden ordentlichen Mitglied durch schriftliche Bekanntgabe übertragen.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen ist §2 Zweck des Vereins, welcher nur mit einer Mehrheit in der Generalversammlung von 75% sowie einer Anwesenheit von mindestens 50% des Vorstandes verändert werden kann. Bis zu einer Anzahl von 20 Anwesenden gilt das Konsentprinzip.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung ein/eine der Stellvertreter(innen). Wenn auch dieser verhindert ist, so führt eine vom Vorstand bestimmte Person den Vorsitz.
10. Über jede Generalversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;

- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (siehe §18)
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- g. Gründung von Subvereinen und Gesellschaften

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gewählten ordentlichen Mitgliedern. Die Rollen im Vorstand sind Obmann/Obfrau, SchriftführerIn, KassierIn sowie deren Stellvertretungsfunktionen. Je nach Bedarf kann der Vorstand auf bis zu 9 Personen erweitert werden. Der scheidende Vorstand kann einen Vorschlag bei der Generalversammlung für den folgenden Vorstand einbringen. Neue Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand bei Bedarf kooptiert werden, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Es können grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder im Vorstand sein.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Kandidaturen für den Vorstand sind als Bewerbung an die Generalversammlung zu richten (siehe §10.4).
5. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares (=ordentliches) Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
6. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinen/Ihren Stellvertretern/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent.
9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz einer vom Vorstand beauftragten Person.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können, mit einmonatiger Frist, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten

Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§12 Abs.5) eines Nachfolgers für die betreffende Funktion wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Führung des Vereins
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- g. Erstellung der Geschäftsordnung.
- h. Vorbereitung der Gründung von Gesellschaften/Subvereinen
- i. Einrichten von Arbeitskreisen (§ 15)
- j. Erteilen von Arbeitsaufträgen an Arbeitskreisen

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau, Stellvertreter/innen und/oder der/s KassierIn/s oder eines Bevollmächtigten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern - sofern mehr als 2 Personen im Vorstand sind.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §14 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er/Sie kann sich dabei durch einen/e Protokollführer/in unterstützen lassen.
6. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/s Obfrau/Obmanns, der/s SchriftführerIn/s und der/s KassierIn/s ihre StellvertreterInnen.

§ 15 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann je nach Erfordernis "Arbeitskreise" gründen und auflösen - auch auf Vorschlag von Mitgliedern.
2. Arbeitskreise haben durch den Vorstand definierte Arbeitsaufträge, ggf. auch ein Budget und eigene Entscheidungsbefugnisse. Ihnen kommt insbesondere die Aufgabe zu, Grundlagen für Entscheidungen durch den Vorstand zu erarbeiten sowie Beschlüsse von Generalversammlung bzw. Vorstand umzusetzen. Sie unterstützen überdies den Vorstand beim Führen der Vereinsgeschäfte.

3. Die Arbeitskreise setzen sich zusammen aus:
 1. einem Leiter bzw. einer LeiterIn
 2. einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern.
4. Die LeiterInnen der Arbeitskreise werden vom Vorstand gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
5. Das Stimmrecht in den Arbeitskreisen ist den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises vorbehalten.
6. Die Treffen der Arbeitskreise müssen auf dem vereinsinternen Kommunikationstool angekündigt werden.
7. Jeder Arbeitskreis hat seine, vom Vorstand festgelegten/bestätigten, Ziele und Domäne und kann innerhalb dieses Bereiches seine Grundsatzentscheidungen selbst treffen.
8. Alle Kreise ergänzen die Geschäftsordnung durch Grundsatzbeschlüsse innerhalb ihrer jeweils festgelegten Kompetenzen (Domänen).
9. Die Entscheidungen der Arbeitskreise erfolgen grundsätzlich im Konsent.
10. Die Arbeitskreise verfassen Protokolle Ihrer Sitzungen und machen diese den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern zugänglich.
11. Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

§ 16 RechnungsprüferInnen

1. RechnungsprüferInnen werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
3. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Generalversammlung oder ein Treffen des Vorstandes einberufen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §12.10 bis 12.12 sinngemäß.

§ 17 Rücklagen

Der Verein verpflichtet sich für die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten (z. B.: Miete, Strom, Gas, Wasser) entsprechende Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sollen dazu dienen, bei etwaigem Rückgang/Ausfall von Zahlungseingängen laufende Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können.

§ 18 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine zusätzliche SchiedsrichterIn, die den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.

1. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler oder eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Schenkung des Vereinsvermögens an einen Verein ähnlicher Zielsetzung zu erfolgen hat.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 20 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.